

15. Jahrgang	Soest, 30. Januar 2025	Nummer 04
--------------	------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2025
- 2.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ense in der Gemarkung Hünningen, Flur 1
- 3.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Allagen, Flur 5 im Arnsberger Wald
- 4.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für sieben Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Allagen, Flur 5 und in der Gemarkung Sichtigvor, Flur 11 im Arnsberger Wald
- 5.) Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Antragsverfahren der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch WW Planung Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn zum Antragsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG über den Anlagenstandort für weitere 2 Windenergieanlagenstandorte im Windpark Rennweg - Arnsberger Wald (59581 Warstein), Hauptaktenzeichen: 20240590
- 6.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Allagen, Flur 5 und in der Gemarkung Sichtigvor, Flur 11 im Arnsberger Wald
- 7.) Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Antragsverfahren der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch WW Planung Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn zum Antragsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG über den Anlagenstandort für weitere 2 Windenergieanlagenstandorte im Windpark Rennweg - Arnsberger Wald (59581 Warstein), Hauptaktenzeichen: 20240682
- 8.) Öffentliche Bekanntmachung zugelassene Wahlvorschläge

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2025****1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grundlage des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	487.153,00 €
------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	487.153,00 €
-----------------------------------	---------------------

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	347.153,00 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	347.153,00 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	136.400,00 €
---	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	136.400,00 €
---	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 186.006,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Seit dem Jahr 2020 entfallen jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland-Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 28.11.2024 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Friedrich Nies

Arnsberg, 11.12.2024
Ort, Datum

Vorsitzender der Versammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma Lenze GbR, Hewingser Straße 10, 59469 Ense gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-163 (Windenergieanlage WEA 1 En059) und des Typs Nordex N-149 (Windenergieanlage WEA 2 En060) für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Ense mit Datum vom 10.12.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Nab- en- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9093276	Nordex N-163	7.000	164	163	WEA 1 (En059)	32426602 5705689	Hünnin gen	1	106
9093331	Nordex N-149	5.700	125, 40	149	WEA 2 (En060)	32426622 5706080	Hünnin gen	1	211

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlagen WEA 1 (En059) vom Typ Nordex N-163 mit 7.000 kW Nennleistung mit einer Nabenhöhe von 164,00 m und WEA 2 (En060) vom Typ Nordex N-149 mit 5.700 kW Nennleistung mit einer Nabenhöhe von 125,40 m auf den folgenden Grundstücken

WEA 1 (En059) Gemarkung: Hünningen, Flur: 1, Flurstück: 106,

WEA 2 (En060) Gemarkung: Hünningen, Flur: 1, Flurstück: 211,

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ense ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) luftverkehrsrechtlich zulässig.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **31.01.2025** bis einschließlich **13.02.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 23.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20230155

Im Auftrag

gez.
Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 und Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Stadt Warstein mit Datum vom 02.12.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Nab- en- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020518	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	167	160	WEA 01neu (Wa040)	32449035 5701188	Allagen	5	257
0020521	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 10neu (Wa043)	32449611 5700973	Allagen	5	46

Der Vorbescheid ergeht für die zwei Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

- I. Das mit Schreiben vom 03.09.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Warstein wird gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- II. Die Windenergieanlagenstandorte WEA 01neu (Wa040) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 5.560 kW Nennleistung und 167 m Nabenhöhe sowie WEA 10neu (Wa043) vom Typ Enercon E-175 EP5 mit 6.000 kW Nennleistung und 162 m Nabenhöhe auf den folgenden Grundstücken

Bezeichnung:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
WEA 01neu (Wa040)	Allagen	5	257/
WEA 10neu (Wa043)	Allagen	5	46/

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;

- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung;
- halten die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen durch Geräuschimmissionen nach den Anforderungen der TA Lärm und Schattenwurfimmissionen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung und zum Immissionsschutz (Schall-, Schatten- und Lichtimmissionen) beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **31.01.2025** bis einschließlich **13.02.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 23.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240590

Im Auftrag

gez.
Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Stadt Warstein mit Datum vom 26.11.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für sieben Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Nab- en- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020519	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 5neu (Wa041)	32449178 5700302	Allagen	5	60
0020520	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 7neu (Wa042)	32448618 5700135	Allagen	5	239

0020524	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 17 (Wa045)	32450977 5701320	Sichtigv or	11	330
0020525	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 18 (Wa046)	32451369 5702388	Sichtigv or	11	5
0020526	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 19 (Wa047)	32451485 5702001	Sichtigv or	11	7
0020528	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 21 (Wa049)	32449261 5701869	Allagen	5	191
0020529	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 22 (Wa050)	32449671 5702249	Sichtigv or	11	296

Der Vorbescheid ergeht für die sieben Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

- III. Das mit Schreiben vom 03.09.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Warstein wird gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- IV. Die Windenergieanlagenstandorte WEA 5neu (Wa041), WEA 7neu (Wa042), WEA 17 (Wa045), WEA 18 (Wa046), WEA 19 (Wa047), WEA 21 (Wa049), WEA 22 (Wa050) jeweils vom Typ Enercon E-175 EP5 mit 6.000 kW Nennleistung und 162 m Nabenhöhe auf den folgenden Grundstücken

Bezeichnung:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
WEA 5neu (Wa041)	Allagen	5	60/
WEA 7neu (Wa042)	Allagen	5	239/
WEA 17 (Wa045)	Sichtigvor	11	330/
WEA 18 (Wa046)	Sichtigvor	11	5/
WEA 19 (Wa047)	Sichtigvor	11	7/
WEA 21 (Wa049)	Allagen	5	191/
WEA 22 (Wa050)	Sichtigvor	11	296/

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, da die benannte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB tatsächlich keine durchgreifende Wirkung entfalten kann.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung;
- halten die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen durch Geräuschemissionen nach den Anforderungen der TA Lärm und Schattenwurfmissionen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung und zum Immissionsschutz (Schall-, Schatten- und Lichtmissionen) beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **31.01.2025** bis einschließlich **13.02.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 23.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240467

Im Auftrag

gez.
Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Antragstellerin WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch WW Planung Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn beantragt mit Datum vom 07.06.2024 ein Verfahren nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die nachfolgend genannten 2 Anlagenstandorte im Windpark Rennweg, Stadtgebiet Warstein:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020518	Enercon E-160 EP5 E3	5.560	167	160	WEA 01neu (Wa040)	32449035 5701188	Allagen	5	257
0020521	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 10neu (Wa043)	32449611 5700973	Allagen	5	46

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Die Antragstellung stellt eine Erweiterung des Windpark Rennweg mit bereits 11 genehmigten Anlagenstandorten (hier: WEA 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11 bis 15) und 7 weiteren beantragten Anlagenstandorten dar. Nach der Begriffsbestimmung liegt durch das hinzutreten von weiteren 2 Windenergieanlagen eine Windfarm mit 20 Windenergieanlagen vor. Nach § 11 Abs. 2 UVPG sind nur die hinzutretenden Vorhaben bzw. die hinzutretenden zusätzlichen erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu betrachten. Die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung für den Windpark Rennweg wurde für 11 Anlagenstandorte im Jahre 2023 durchgeführt. Die UVP-Vorprüfungspflichtige Windfarm besteht somit aus 9 Anlagenstandorten.

Eine Windfarm von mehr als 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG und dem vorläufigen Vorprüfungsverfahren nach UVPG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Antragsgegenstand sind. Hinweis: Im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzende Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich somit auf den folgenden Antragsgegenstand:

- Standortvorbescheid - Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung),
- Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich vorhabenbedingter Auswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die hinzutretenden 2 Anlagenstandorte offensichtlich nicht erheblich negativ aus.

Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern betragen > 1.000 m.

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zwar zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von >300 m um die geplante Windfarm, wird jedoch durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die 2 Anlagenstandorte befinden sich auf Nadelwald / Fichten-Kalamitätsflächen, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Die temporären Flächen werden nach der Errichtung wieder rekultiviert. Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Im Umfeld handelt es sich vorwiegend um Böden, die keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Ökolog. Fachbaubegleitung überwachen die Ressourcen Boden und Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Windfarm Rennweg haben weiterhin Bestand.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht).

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte werden nach den Anforderungen der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) i. V. m. der bisherigen Rechtsprechung eingehalten (Stichwort: Zwischenwertbildung für Wohnnutzungen mit Rand zu Außenbereich).

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und die damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 23.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Hauptaktenzeichen: 20240590

Im Auftrag

gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Stadt Warstein mit Datum vom 27.01.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagenty p	Nenn- Leis- tung [kW]	Nab en- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			

0020523	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 16 (Wa044)	32450356,4 5701845,8	Sichtig- vor	11	334
0020527	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 20 (Wa048)	32448823,2 5701588,9	Allagen	5	76, 228

Der Vorbescheid ergeht für die zwei Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

- V. Das mit Schreiben vom 05.11.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Warstein wird gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- VI. Die Windenergieanlagenstandorte WEA 16 (Wa044) und WEA 20 (Wa048) jeweils vom Typ Enercon E-175 EP5 mit 6.000 kW Nennleistung und 162 m Nabenhöhe auf den folgenden Grundstücken

Bezeichnung:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
WEA 16 (Wa044)	Sichtigvor	11	334
WEA 20 (Wa048)	Allagen	5	76, 228

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden keine Nebenbestimmungen beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **31.01.2025** bis einschließlich **13.02.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Munster
- erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 27.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240682

Im Auftrag

gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Die Antragstellerin WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertreten durch WW Planung Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn beantragt mit Datum vom 22.08.2024 ein Verfahren nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die nachfolgend genannten 2 Anlagenstandorte im Windpark Rennweg, Stadtgebiet Warstein:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagenty p	Nenn- Leis- tung [kW]	Nab- en- höhe [m]	Rotor- durch- messe r [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020523	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 16 (Wa044)	32450356,4 5701845,8	Sichtigv or	11	334
0020527	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 20 (Wa048)	32448823,2 5701588,9	Allagen	5	76, 228

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Die Antragstellung stellt eine Erweiterung des Windpark Rennweg mit bereits 11 genehmigten Anlagenstandorten (hier: WEA 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11 bis 15) und 9 weiteren beantragten Anlagenstandorten dar. Nach der Begriffsbestimmung liegt durch das hinzutreten von weiteren 2 Windenergieanlagen eine Windfarm mit 20 Windenergieanlagen vor. Nach § 11 Abs. 2 UVPG sind nur die hinzutretenden Vorhaben bzw. die hinzutretenden zusätzlichen erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu betrachten. Die letzte Umweltverträglichkeitsprüfung für den Windpark Rennweg wurde für 11 Anlagenstandorte im Jahre 2023 durchgeführt. Die UVP-Vorprüfungspflichtige Windfarm besteht somit aus 11 Anlagenstandorten.

Eine Windfarm von mehr als 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG und dem vorläufigen Vorprüfungsverfahren nach UVPG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Antragsgegenstand sind.

Hinweis: Im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzende Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich somit auf den folgenden Antragsgegenstand:

- Standortvorbescheid - Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).

Die Prüfung hat ergeben, dass durch den Antragsgegenstand keine Umweltauswirkungen verursacht werden.

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet DE-4515-302 „Heveoberlauf“ verläuft zwar zum Teil innerhalb des Untersuchungsraumes im Umkreis von >300 m um die geplante Windfarm, wird jedoch durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die 2 Anlagenstandorte befinden sich auf Nadelwald / Fichten-Kalamitätsflächen, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Die temporären Flächen werden nach

der Errichtung wieder rekultiviert. Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Im Umfeld handelt es sich vorwiegend um Böden, die keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Ökolog. Fachbaubegleitung überwachen die Ressourcen Boden und Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Windfarm Rennweg haben weiterhin Bestand.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht).

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und die damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 27.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Hauptaktenzeichen: 20240682

Im Auftrag

gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss hat am 24. Januar 2025 einstimmig beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 145 Soest zuzulassen:

SPD	Behrens, Jens Bankkaufmann geb. 1978 in Erwitte Im Nahtfeld 26, 59556 Lippstadt
CDU	Pöpsel, Oliver Versicherungsbezirksdirektor geb. 1973 in Lippetal Lange Geist 11, 59510 Lippetal

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Gonschorek, Sarah politische Referentin geb. 1988 in Geseke Freiberger Str. 92, 59558 Lippstadt
FDP	Griewel, Fabian, Geograph, Mitglied des Bundestages geb. 1997 in Lippstadt Brüderstr. 23, 59494 Soest
AfD	von Zons, Ulrich Rechtsanwalt geb. 1968 in Wiedenbrück, jetzt Rheda- Wiedenbrück Ostdeutscher Ring 23, 59556 Lippstadt
DIE LINKE	Linnhoff, Roland Postbeamter a. D. geb. 1969 in Soest Herenfridstraße 56, 59494 Soest
Freie Wähler	Hudyma, Christine-Maria, Bankkauffrau geb. 1961 in Korbach Grafschafter Straße 17, 59964 Medebach

Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses unterliegt der Bedingung, dass die Landeslisten der einreichenden Parteien nach § 28 Bundeswahlgesetz zugelassen werden.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden hiermit gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 29. Januar 2025

gez. Volker Topp
Kreiswahlleiter